Allgemeine bauseitige Leistungen des Auftraggebers, soweit im Vertrag nicht anderweitig geregelt:

1. Erforderliche tragfähige Zufahrten zum Einsatzort und ggf. anfallende Straßenreinigung, Absperrung, behördliche Anordnungen und deren Beschilderung. Steigung und Breite der Zufahrten muss für Schwerlastfahrzeuge geeignet sein.
2. Verkehrsmäßige Sicherung der Baustelle sowie hinreichende Beleuchtungsmaßnahmen bei Nachtbaustellen für Arbeitsbereiche und Zuwegungen.
3. Bereitstellen und Unterhalten eines höhengleichen, ebenen, entwässerten, tragfähigen und befestigten Arbeitsplanums und Zufahrtsrampen für die zur Ausführung der Leistung eingesetzten Geräte (Planum auf Baugrund Ev2 ≥ 45 MN/m², Aufbau Tragschicht Ev2 ≥ 80-100 MN/m²). Das Arbeitsplanum und die Zufahrtsrampen müssen so hergestellt sein, dass zu jeder Zeit ein sicheres Befahren durch alle Baugeräte und eine ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten gewährleistet ist. Die Befahrbarkeit mit Betonmischerfahrzeugen zum Bohrpunkt muss sichergestellt sein. Das „Merkblatt zur Vermeidung von Maschinenumstürzen im Spezialtiefbau“ dient hierzu als Hilfestellung bzw. Empfehlung und steht auf unserer Homepage zum Download bereit.
4. Ausreichend große Lagerflächen für das von uns einzubauende Material sowie geeignete Stellplätze für unsere Werkzeugcontainer und Ausrüstung.
5. Die messtechnische Absteckung der Verbauachsen und Pfahlpunkte nach unserer Vorgabe, sowie Angabe von Sicherungs- und Höhenfestpunkten (Vermessungssystem Gauß-Krüger oder ETRS89/UTM) in unmittelbarer Nähe.
6. Stellen von sanitären Anlagen für unsere Mannschaften.
7. Durchführung der behördlichen Genehmigungsverfahren für die Ausführung der Arbeiten sowie die Verhandlungen mit Grundstückseignern und Anliegern, einschließlich anfallender Gebühren (insbesondere der Prüfgebühren für die Statik und Planung), Kautionen, Ablösen etc. die durch und während der Ausführung der Arbeiten entstehen (z. B. Anmietung von öffentlichem Grund, Ankergenehmigungen, Wasserrechtsgenehmigung, etc.).
8. Freistellen, Erkunden, Sichern, Bekanntgabe/Markierung oder eventuell Beseitigen/Verlegen/Stilllegen aller ober- und unterirdisch liegenden Leitungen, Kanäle, Einbauten aller Art und Hindernisse, soweit diese in Berührung mit unseren Bohr- oder Rammarbeiten kommen. Schriftliche Bohr- und Rammfreigabe gem. beiliegendem Vordruck (Seite 5) wird vorausgesetzt und ist unabdingbare Auftrags- und Ausführungsgrundlage.
9. Herstellung der Höhenfreiheit im Baufeld: Störende Bäume, Freileitungen, Laternen, Einfriedungen oder Gebäudeteile sind bis in eine Masthöhe von ca. 25,00 m zu beseitigen bzw. Äste entsprechend zu entfernen. Wir übernehmen für Schäden in diesem Zusammenhang keine Haftung und werden von sämtlichen Ansprüchen Dritter freigestellt, mit Ausnahme von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
10. Einholung Kampfmittelfreigabe bzw. Kampfmittelsondierung vor Beginn der Bauarbeiten durch ein autorisiertes Unternehmen (§ 20 SprengG). Vorhandene Kampfmittel sind vor Arbeitsbeginn zu entfernen.
11. Absicherung von Gebäuden und sonstigen schützenswerten Gegenständen im Gefahrenbereich gegen Verschmutzung und Beschädigung sowie Beweissicherungsverfahren vor Beginn und unmittelbar nach Fertigstellung der Arbeiten für alle unmittelbar und mittelbar betroffenen Bereiche. Für Arbeiten, die im Einflussbereich von Bauwerken durchgeführt werden, sind verbindliche Angaben über die Gründungssituation vorzulegen. Wenn erforderlich ist die Standsicherheit nachzuweisen
12. Sämtliche Lärmschutzmaßnahmen zur Einhaltung der AVV Baulärm und der geforderten Baulärmrichtlinien. Gerätetechnisch können die Werte trotz modernster Gerätetechnik gegebenenfalls nicht eingehalten werden.
13. Hinein- und Herausheben unserer Geräte und des Materials aus Baugruben bei fehlender Zufahrtsmöglichkeit. Bei Holz-, Aussteifungs-, Stahlbau-, Gurtungs- und Rückbauarbeiten ist der Hochbaukran oder ein Hebegerät kostenfrei mit Bedienung zur Verfügung zu stellen, um das Be- und Entladen unserer Fahrzeuge sowie den Ein- und Ausbau in der Baugrube bei den genannten Arbeiten zu gewährleisten.
14. Beantragen und Bereitstellen von Anschlüssen und Lieferung von Strom und Wasser bis ca. 50 m vom jeweiligen Arbeitsbereich entfernt inkl. aller Subzählerkosten, Gebühren und Verbrauchskosten. Die Ver- und Entsorgungsleitungen des AN müssen frei und ohne Schutzmaßnahmen bis zur Einsatzstelle verlegt werden können. Über-/Unterführungen und Wintersicherungen sind gesondert zu vergüten. Die erforderlichen Anschlusswerte betragen, soweit nicht anders vereinbart:

Strom Baustromanschluss:	CEE 63 A / 400 V, 50 Hz
	Anschluss gewerkespezifisch zwischen 32 und 63 A
Strom mobiler Stromerzeuger:	400 V, 50 Hz,
	Anschluss gewerkespezifisch zwischen 32 und 63 A
	Versorgungsleistung 60 kVA mit Anlaufstromverstärkung oder 80 kVA
Bauwasser:	C-Kupplung R 2 Zoll 52-C, 5 bar

☐ Verbauarbeiten - Bauseitige Leistungen des Auftraggebers, soweit im Vertrag nicht anderweitig geregelt:

1. Absturzsicherungen entlang des Baugrubenverbaus.
2. Bei Trägerverbauten mit Holz-, Spritzbeton- oder Betonfertigteilausfachung werden sämtliche Erdarbeiten (inkl. Entsorgung) bauseits profilgerecht bis Hinterkante Ausfachung ausgeführt. Eventuelle Bodenausbrüche bzw. Mehraushub an der Wand (Aushubbereich) müssen bauseits hinterfüllt werden. Spritzbetonmehrverbrauch über der statischen Erfordernis (z. B. Überprofil infolge Aushubungenauigkeiten oder bodenbedingt) ist gesondert zu vergüten. Für den Holzeinbau und -ausbau wird eine bauseitige Erdaushubleistung von 50 m² Wandfläche kalkulatorisch zu Grunde gelegt. Mindermengen werden über Taglohn abgerechnet.
3. Beseitigen von Spritzbetonrückprall und Suspensionsrückständen sowie Restmaterial samt Übernahme aller Entsorgungs- und Deponiekosten. Spritzbetonausfachungen verbleiben im Baugrund.
4. Beistellen von Gerüsten und Hebezeugen.
5. Reinigen von kontaminierten oder stark verschmutzten Spundwänden, Aussteifungen, Gurtungen oder Verbauträgern während der Rückbauarbeiten und Entsorgung der anfallenden Anhaftungen/Aushubmengen.

☐ Bohrpfahlarbeiten - Bauseitige Leistungen des Auftraggebers, soweit im Vertrag nicht anderweitig geregelt:

1. Voraushub für die Bohrschablone und Abbrechen der Bohrschablone inkl. Entsorgung des anfallenden Materials.
2. Vergütung von Leerbohrungen zwischen Geländeoberkante und Pfahloberkante.
3. Kontinuierliche und mit der Aushubleistung konforme Abfuhr und Entsorgung von gefördertem Bohrgut inkl. aller anfallenden Gebühren und ggf. Sondermaßnahmen für kontaminiertes Material.
4. Güteüberwachung ÜK2/ÜK3 als Eigen- oder Fremdüberwachung für Bohrpfahlbetone und Betonarbeiten.
5. Entfernen und Entsorgen von Verunreinigungen der Arbeitsebene und sonstiger Flächen, die durch Bohrgut sowie Betonreste entstanden sind sowie Straßenreinigung während des Baubetriebs. Dies gilt auch für Verschmutzungen und/oder Beschädigungen an vorhandenen Gebäuden bzw. den Schutz von Gebäuden mittels Vorhängen.
6. Freilegen und Sichern der Pfahlköpfe zur weiteren Bearbeitung und Ausrichten der Anschlussbewehrung. Das Abstemmen der Pfahlköpfe erfolgt nach dem bauseitigen Einbau der Sauberkeitsschicht unverzüglich innerhalb der Aushärtezeit. Für vollständig ausgehärtete Pfähle > 28 d muss für die Stemmarbeiten ein neuer Einheitspreis vereinbart werden. Das Kappmaterial wird seitlich neben dem Pfahl gelagert.
7. Laden, Beseitigen und Entsorgen von anfallendem Bohrgut, Betonrestmengen und Kappmaterial der Pfähle.
8. Stellung von Wasser für das Bohren unter Wasserauflast. Dies beinhaltet auch die Entsorgung des Bohrüberschusswassers und der abgesetzten Stoffe aus dem Bohr- und Betonierprozess (DIN 18301, 3.1.8/4.2.1).
9. Reinigen und Begradigen der freigelegten Pfahlwandflächen sowie ggf. Entfernen des Überprofils.
10. Einheitspreise für eine Zulage bei Felsbohrungen im Leistungsverzeichnis, insbesondere bei Angabe von Bodenklassen 6 und 7, gelten maximal bis zur einaxialen Festigkeit von 40 N/mm². Für das Durchbohren von Festgestein ab einer einaxialen Festigkeit 40 N/mm² muss ein neuer Einheitspreis unter Berücksichtigung der anfallenden Mehrkosten vereinbart werden.

☐ Ramm-/Rüttelarbeiten - Bauseitige Leistungen des Auftraggebers, soweit im Vertrag nicht anderweitig geregelt:

1. Hindernisse im Boden können deren Beseitigung bzw. das Versetzen des Ramm- bzw. Rüttelprofiles erforderlich machen. Der AG trägt alle Aufwendungen für das Entfernen oder Durchörtern von Hindernissen, wie z. B. von Findlingen, Altfundamenten und Mauerwerksresten sowie gegebenenfalls notwendige Vorausmaßnahmen wie Auflockerungs- und Austauschbohrungen.

☐ Zieharbeiten - Bauseitige Leistungen des Auftraggebers, soweit im Vertrag nicht anderweitig geregelt:

1. Freihalten bzw. Freilegen der Verbauträger bzw. der Spundwandköpfe zum Ansetzen des Ziehgerätes (bis 40 cm unter Oberkante Träger/Spundwand frei zugänglich).
2. Tragfähige Aufstellflächen bzw. Planien für den Rückbau mit einem Platzbedarf von 12 x 9 m für den Mobilkran, sodass die Entfernung zum Rammgut (Träger, Spundwand, Leichtprofil) ab Mitte Drehkranz maximal 18 m beträgt zuzüglich Lagerflächen für Rüttler, Aggregat und Spundbohlen/Träger nach Absprache mit der Bauleitung.
3. Für die Zieharbeiten ist, falls erforderlich, eine Sondernutzungserlaubnis für Standplätze des Mobilkranes (maximal 90 Tonnen Traglast) auf öffentlichem Grund bauseits zu erbringen. Bei Zieharbeiten von der UG-Decke sind entsprechende Stützen/Aussteifungen und deren Bemessung (statischer Nachweis) bauseits zu erstellen.
4. Beseitigung der Behinderungen während der Zieharbeiten z.B. aufgrund von nicht rückgebauten Arbeitsgerüsten oder sonstigen Hindernissen.

☐ Anker- und Mikropfahlarbeiten inkl. Bodenvernagelung und Injektionen - Bauseitige Leistungen des Auftraggebers, soweit im Vertrag nicht anderweitig geregelt:

1. Mehrverbrauch Ankerzement über 50 kg/m inkl. Nachverpressen ist mit 0,48 €/kg (zzgl. USt) gesondert zu vergüten.
2. Entfernen und Entsorgen von Verunreinigungen der Arbeitsebene durch Aushub-, Überschuss-suspensionsmaterial, die durch die Arbeiten entstanden sind. Dies gilt auch für Verschmutzungen und/oder Beschädigungen an vorhandenen Gebäuden in unmittelbarer Nähe des Arbeitsbereiches.
3. Entsorgung von Bohrkernen bei der Herstellung von Kernbohrungen in Bohrpfählen.
4. Nachträgliches Ausheben, Freilegen und Kopfmontage bei Mikropfählen, die mit Leerbohrung hergestellt werden.
5. Einbau einer notwendigen Spaltzugbewehrung im Zuge der Rohbau-/Fundamentarbeiten.

☐ Duktiler Gußpfahl - Bauseitige Leistungen des Auftraggebers, soweit im Vertrag nicht anderweitig geregelt:

1. Die Arbeitsebene ist mindestens 15 cm tiefer als die Pfahloberkante (OK Pfahlkopfplatte) zu erstellen, damit die Pfahlköpfe auf Planhöhe fertiggestellt werden können.
2. Entfernen und Entsorgen von Verunreinigungen der Arbeitsebene durch Überschussmörtel, die durch die Arbeiten entstanden sind. Dies gilt auch für Verschmutzungen und/oder Beschädigungen an vorhandenen Gebäuden in unmittelbarer Nähe des Arbeitsbereiches.

☐ Wasserhaltungsarbeiten - Bauseitige Leistungen des Auftraggebers, soweit im Vertrag nicht anderweitig geregelt:

1. Herstellen, Unterhalten und Rückbauen von Rohrbrücken und Gräben zur Verlegung von Leitungen.
2. Laden und Entsorgen von überschüssigem Bohrgut und Aushubmaterial samt Übernahme der Deponiekosten.
3. Entnahme und Untersuchung von Wasserproben durch eine zertifizierte Versuchsanstalt.
4. Gegebenenfalls notwendige Grundwasserreinigung und alle hierfür notwendigen Anlagen.
5. Möglichkeit der Einleitung des Pumpwassers in den Vorfluter samt Übernahme aller Gebühren und Kosten.
6. Übernahme der Kosten für Flurschäden sowie Genehmigungen und Entschädigungen für Grundbenutzung.
7. Abpumpen von Absetzbecken und Entsorgen von abgesetzten Schwebstoffen.

Allgemeine Hinweise und statische Berechnungsgrundlagen

1. Durch unsere Vibrations-, Ramm- oder Bohrarbeiten können systembedingte und unvermeidbare Erschütterungen entstehen und sind Folgen der ausgeschriebenen und ausgeführten Technik. Diese Erschütterungen können an benachbarten bzw. im Einflussbereich befindlichen Gebäuden und Bauteilen zu Schwingungen und dadurch wiederum zu Setzungen und Schäden führen. Das Risiko dieser eventuellen schädlichen Einwirkungen obliegt dem Auftraggeber bzw. Bauherrn. Wir übernehmen hierfür keine Haftung und werden von sämtlichen Ansprüchen Dritter freigestellt, sofern keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.
2. Bei Ausführung von biegeweichen Verbausystemen (insbesondere Träger- und Spundwandverbauten) kann es durch die unvermeidlichen und systembedingten Verformungen zu Setzungen und damit zu Schäden an Verkehrswegen und Bauwerken im Einflussbereich des Verbaus kommen. Insbesondere gilt dies für freistehende Verbausysteme aufgrund der zu erwartenden Kopfverformung. Das Risiko dieser eventuellen schädlichen Einwirkungen obliegt dem Auftraggeber bzw. Bauherrn. Wir übernehmen hierfür keine Haftung und werden von sämtlichen Ansprüchen Dritter freigestellt, sofern keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.
3. Die Definition „wasserdicht“ verstehen wir im Sinne der anerkannten Regeln der Technik als „techn. wasserundurchlässig“. Geringe Restwasserzutritte sind technisch unvermeidbar und stellen keinen Mangel dar.
4. Bei statischen Bemessungen werden bei temporären Bauzuständen regional mögliche Ansätze aus Erdbebenlasten nicht berücksichtigt. Rissbreitennachweise bei Bohrpfahlwänden werden grundsätzlich (temporär/permanent) nicht geführt. Sollte der Prüfingenieur diese Nachweise bei temporären Maßnahmen fordern, sind diese Mehraufwendungen der Statik/Planung und Mehrkosten aus Mengenmehrungen zusätzlich zu vergüten.

Unsere Baustelleneinrichtungspauschale wird für jeden Antransport des Gerätes zum Rammen, Ziehen oder Bohren verrechnet. Umsetzen innerhalb der Baustelle mittels Tieflader oder Spezialtransport wird nach Aufwand berechnet. Bei freireitenden Rückbauarbeiten (Ziehen von Verbauteilen) ist, wenn nicht anders im Vertrag vereinbart, ein Mobilkran bis maximal 90 Tonnen Traglast kalkuliert. Größere Kraneinsätze müssen zusätzlich vergütet werden.

- Kalkulierte Vorhaltezeit des Baugrubenverbaus: _____ Monate
- Bei Überschreitung der Vorhaltezeit: 6,00 € pro Tonne und Woche zzgl. USt
  (Dieser Preis gilt bis zu einer Überschreitung von 10 % der vertraglichen Vorhaltedauer)

Die Vorhaltezeit beginnt mit dem Tag an dem die letzten Spundwände, Träger oder Stahlbauteile einzelner Bauabschnitte gesetzt werden und endet mit dem Tag, an dem die ersten Bauteile der Abschnitte rückgebaut werden. Bei temporären Bauwerken/Baubehelfen endet die Gewährleistung mit Funktionslosigkeit. Entsprechende Sicherheiten sind demnach unverzüglich herauszugeben.

Wenn das Ziehen der Träger/Spundwände zu unseren Leistungen gehört, muss spätestens vier Wochen vor gewünschter Leistung ein schriftlicher Abruf erfolgen.

Stillstands-/Regiezeiten, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, werden wie folgt netto verrechnet:

	Stillstandsatz	Regiesatz
• Ramm- und Bohrkolonne Mäklerrammgerät:	300,00 €/h	405,00 €/h
• VdW/SOB-Bohrkolonne inkl. Betonpumpe:	495,00 €/h	620,00 €/h
• Ramm- und Ziehkolonne Freireiter:	370,00 €/h	440,00 €/h
• Großdrehbohrkolonne 60 bis 70 t Einsatzgewicht:	380,00 €/h	470,00 €/h
• Großdrehbohrkolonne 70 bis 80 t Einsatzgewicht:	430,00 €/h	530,00 €/h
• Gussrammpfahlkolonne:	300,00 €/h	350,00 €/h
• Ankerbohrkolonne mit VP-Station:	320,00 €/h	370,00 €/h
• Spritzbetonkolonne:	260,00 €/h	300,00 €/h
• Holzausfachungskolonne:	220,00 €/h	240,00 €/h
• Lastkraftwagen LKW Transport	105,00 €/h	125,00 €/h
• Schlosserkolonne (2 Mann inkl. Schweißgerät)	145,00 €/h	185,00 €/h
• Polier/Facharbeiter/Hilfsarbeiter	60,00 €/h	60,00 €/h

Für die Abrechnung von Verbauteilen, die aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht ausgebaut werden können, verrechnen wir folgende Zuschläge (netto):

• Verbauholz	200,00 €/m³
• Ankergurtungen	1.200,00 €/t
• Profilstahlträger HEB	1.000,00 €/t
• Profilstahlträger DU	1.200,00 €/t
• Stahlspundwände	1.200,00 €/t
• Ankerkopf inkl. Auflager	150,00 €/Stück
• Stahlbleche	1.400,00 €/t

Die bereits vergütete Vorhaltezeit und das entfallende Ziehen der Träger und Spundwände ist im Preis bereits berücksichtigt und wird bei der Abrechnung nicht mehr in Abzug gebracht.

Die Zusätzlichen Vertragsbedingungen gelten als Ganzes für alle Gewerke, es sind lediglich die voraussichtlich relevanten Gewerke markiert. Die Markierung hat keine ausschließende Wirkung für andere Regelungen der ZVB.

Die Annahme- bzw. Bindefrist nach § 147 Abs. 2 BGB für das Angebot beträgt 14 Tage ab obigen Angebotsdatum.

Unser Angebot gilt vorbehaltlich der Versicherung des Auftrages durch eine Kreditversicherungsanstalt. Sollte eine Kreditversicherung Ihres Unternehmens abgelehnt werden, müssen die Zahlungsbedingungen einvernehmlich neu geregelt werden (Vorkasse oder Zahlungsplan).

Für den Vertrag gelten ausschließlich unsere Zusätzlichen Vertragsbedingungen. Andere Bedingungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Aktuell unvorhersehbare oder erhöhte Preiszuschläge aus staatlichen Abgaben (beispielsweise CO_2-Steuer, Maut) werden weiterverrechnet. Berechnungsgrundlage sind die kalkulierten und tatsächlichen Kosten.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zusätzlichen Vertragsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Protokoll für die Freigabe von Bohr- und Rammarbeiten

Bauvorhaben _____ Kostenstelle _____

Auftraggeber _____ Datum _____

Gewerk _____

AM BAUVORHABEN BETEILIGT

Bauherr _____

Auftraggeber _____

Auftragnehmer D&K Spezial Tiefbau GmbH & Co. KG, 87730 Bad Grönenbach

BEVOLLMÄCHTIGTER VERTRETER DES AUFTRAGGEBERS

Name _____ Vorname _____

Anschrift _____ Telefon _____

_____ Mobil _____

_____

DER AUFTRAGGEBER BESTÄTIGT DAS VORLIEGEN

☐ Kampfmittelfreiheit auf dem Baufeld (VOB/C, DIN 18299, 0.1.18)	☐ JA	☐ NEIN	
☐ Ankergenehmigung (insbesondere der Nachbarn)	☐ JA	☐ NEIN	☐ nicht erforderlich
☐ Unterfangungsgenehmigung (insbesondere der Nachbarn)	☐ JA	☐ NEIN	☐ nicht erforderlich
☐ Beweissicherung	☐ JA	☐ NEIN	☐ nicht erforderlich
☐ _____	☐ JA	☐ NEIN	☐ nicht erforderlich
☐ _____	☐ JA	☐ NEIN	☐ nicht erforderlich

Sparten

☐ Leitungsfreiheit auf dem Baufeld	☐ JA	☐ NEIN	
☐ Leitungsfreiheit in der Bohrtrasse (insbesondere Anker)	☐ JA	☐ NEIN	☐ nicht erforderlich

→ falls nein → weitere Maßnahmen nach VOB/C, DIN 18299, 3.1 als bauseitige Leistung

Weitere vereinbarte Maßnahmen:

_____

_____

_____

BOHRFREIGABE

Die Aufnahme der Bohr- und Rammarbeiten ist somit möglich und wird vom Auftraggeber genehmigt.

Bohrfreigabe durch bevollmächtigten Vertreter des Auftraggebers erteilt.

_____

Datum, Unterschrift / Vertreter

ERHALTEN FÜR DEN AUFTRAGNEHMER

_____

Datum, Unterschrift / Bauleiter D&K Spezial Tiefbau GmbH & Co. KG